

SG_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2011/94 vom 27. Juli 2011

Sg Versicherungsgericht, 2011-07-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_AVI_2011_94

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2011/94 du 27 juillet 2011

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2011/94 del 27 luglio 2011

Regeste

Art. 64a Abs. 2 AVIG; Art. 16 Abs. 2 lit. c AVIG und Art. 30 Abs. 1 lit d AVIG. Abbruch eines unzumutbaren Einsatzprogramms. Einstellung in der Anspruchsberechtigung von 20 Tagen aufgehoben (Entscheid des Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen vom 13. Juli 2012, AVI 2011/94).Präsidentin Lisbeth Mattle Frei, Versicherungsrichter Joachim Huber, a.o. Versicherungsrichter Christian Zingg; Gerichtsschreiber Marc GigerEntscheid vom 13. Juli 2012in SachenA.____Beschwerdeführerin,gegenRAV St. Gallen, Unterstrasse 4, Postfach, 9001 St. Gallen,Beschwerdegegner,vertreten durch Amt für Wirtschaft und Arbeit, Rechtsdienst, Davidstrasse 35, 9001 St. Gallen,betreffendEinstellung in der Anspruchsberechtigung (arbeitsmarktliche Massnahmen)Sachverhalt:

Erwägungen

E. 1

Streitig und zu prüfen ist die im Einspracheentscheid vom 24. Oktober 2011 bestätigte Einstellung in der Anspruchsberechtigung von 20 Tagen infolge der Tatsache, dass die Beschwerdeführerin das ihr zugewiesene Einsatzprogramm verlassen hatte.

E. 2

2.1 Das vorliegend zu beurteilende Programm zur vorübergehenden Beschäftigung gemäss Art. 64a Abs. 1 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG; SR 837.0) ist eine arbeitsmarktliche Massnahme. Die Massnahmen haben gemäss Art. 59 Abs. 2 AVIG zum Ziel, die Eingliederung von versicherten Personen, die aus Gründen des Arbeitsmarkts erschwert vermittelbar sind, zu fördern, indem sie im Hinblick auf die rasche und dauerhafte Wiedereingliederung die Vermittlungsfähigkeit der versicherten Personen verbessern (Art. 59 Abs. 2 lit. a AVIG), die beruflichen Qualifikationen entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarkts fördern (lit. b), die Gefahr von Langzeitarbeitslosigkeit vermindern (lit. c) oder die Möglichkeit bieten, Berufserfahrungen zu sammeln (lit. d). Für die Zuweisung von Programmen zur vorübergehenden Beschäftigung gelten sinngemäss die Kriterien der zumutbaren Arbeit nach Art. 16 Abs. 2 lit. c AVIG (Art. 64a Abs. 2 AVIG). 2.2 Die versicherte Person hat auf Weisung der zuständigen Amtsstelle an arbeitsmarktlichen Massnahmen teilzunehmen, die ihre Vermittlungsfähigkeit fördern (Art. 17 Abs. 3 lit. a AVIG). Gemäss Art. 30 Abs. 1 lit. d AVIG ist die versicherte Person in der Anspruchsberechtigung einzustellen, wenn sie Weisungen der zuständigen Amtsstelle nicht befolgt, namentlich indem sie eine arbeitsmarktliche Massnahme ohne entschuldbaren Grund nicht antritt oder abbricht.

E. 2.3

Im vorliegenden Fall ist unbestritten, dass die Beschwerdeführerin das Einsatzprogramm "Schreiner integrieren" am 2. August 2011, kurz nach der Einführung, verlassen hatte. Fraglich ist, ob sie dadurch ihre Pflicht, an einem für sie zumutbaren Beschäftigungsprogramm teilzunehmen, verletzte. Vorab ist auf die Angaben der Beschwerdeführerin einzugehen, wonach sie Angst vor maschinellen Holzarbeiten habe, weil sie in der Oberstufe im Werkunterricht einen Unfall habe mitansehen müssen. Es besteht grundsätzlich kein Anlass an der Wahrheit dieser Aussage zu zweifeln. Dass die Beschwerdeführerin als handwerklich offenbar ohnehin unbegabte Person sich weigerte, Arbeiten mit Holz an Maschinen ausführen zu müssen, erscheint somit nachvollziehbar.

E. 2.4

Die Beschwerdeführerin gab weiter an, im Rahmen von Gesprächen beim RAV über einen allfälligen Einsatz im Programm "Schreiner integrieren" sowohl ihrer Personalberaterin als auch der Einsatzprogrammorganisatorin gegenüber klar und deutlich zu verstehen gegeben zu haben, dass maschinelle Arbeiten mit Holz für sie nicht in Frage kämen. Diese beiden Personen hätten auch Verständnis dafür gezeigt und gesagt, in diesem Fall könne sie nicht dazu gezwungen werden. Die Gespräche der Beschwerdeführerin mit den zuständigen Personen des RAV über das Einsatzprogramm "Schreiner integrieren" sind aktenmässig nicht dokumentiert, allerdings erscheinen auch diese Aussagen der Beschwerdeführerin glaubhaft, zumal sie vom Beschwerdegegner im Verlauf des Verwaltungs- und Beschwerdeverfahrens nie bestritten wurden. Es muss also davon ausgegangen werden, dass der Beschwerdegegner über die Angst der Beschwerdeführerin vor maschinellen Holzarbeiten Bescheid wusste. Wie sodann aus dem Lebenslauf der Beschwerdeführerin hervorgeht, hat sie 1999 bis 2001 eine Verkäuferinnenlehre absolviert. Sie war danach vorab im kaufmännischen Bereich tätig und holte in den Jahren 2007 bis 2010 die Ausbildung zur Kauffrau E-Profil nach (act. A45). Als Ziel für ein Einsatzprogramm wurde im November 2010 denn auch vereinbart, neue Erfahrungen im kaufmännischen Bereich zu sammeln (act. A47).

E. 2.5

Unter diesen Umständen erscheint jedenfalls fragwürdig, weshalb die Beschwerdeführerin letztlich ins Einsatzprogramm "Schreiner integrieren" eingewiesen wurde. Zwar wurden seitens des RAV in den Monaten zuvor etliche Bemühungen unternommen, um die Beschwerdeführerin in einem geeigneten "externen" Beschäftigungsprogramm unterzubringen. Diese Bemühungen scheiterten, weshalb sich das RAV offenbar veranlasst sah, nur noch "interne" Beschäftigungsprogramme zu suchen (vgl. act. A93). Freilich finden sich keine hinreichenden Belege, dass die Beschwerdeführerin geeignete Einsatzprogramme trotz Anweisung abgelehnt oder vereitelt hätte. Für ein allfälliges "Selbstverschulden" der Beschwerdeführerin, welches der Beschwerdegegner in der Aktennotiz vom 27. Juli 2011 bezüglich mehrerer gescheiterter externer Einsatzprogramme feststellt (act. A98), finden sich in den übrigen Akten keine konkreten Hinweise. Vielmehr ergeht beispielsweise aus der Aktennotiz vom 14. April 2011, dass die Leitung des Einsatzprogramms "Caritas" einen anderen Teilnehmer gewählt hatte, ohne dass die Beschwerdeführerin ein Verschulden traf (act. A79). Letztlich erscheint die Frage eines Verschuldens bezüglich der gescheiterten "externen" Einsatzprogramme indes auch gar nicht von Bedeutung. Relevant ist einzig, ob die Beschwerdeführerin vom RAV in ein für sie zumutbares Einsatzprogramm eingewiesen wurde. Nach Art. 16 Abs. 2 lit. c AVIG ist eine Arbeit bzw. ein Einsatzprogramm unzumutbar, wenn sie bzw. es dem Alter, den

persönlichen Verhältnissen oder dem Gesundheitszustand der versicherten Person nicht angemessen ist. Zu beachten ist dabei, dass bei einem Beschäftigungsprogramm grundsätzlich kein Anspruch darauf besteht, dass die Arbeit auf die bisherige Tätigkeit der versicherten Person Rücksicht nimmt. Es geht vielmehr darum, einer Person, die (wie die Beschwerdeführerin) seit längerer Zeit arbeitslos ist, einen regelmässigen Arbeitsrhythmus zu vermitteln und sie in eine Gruppe zu integrieren.

E. 2.6

Zu erwähnen ist vorab, dass grundsätzlich nebst einem "externen" auch ein "internes" Beschäftigungsprogramm für die Beschwerdeführerin als arbeitsmarktliche Massnahme geeignet erscheint, wenn es die Anforderungen von Art. 16 Abs. 2 lit. c AVIG erfüllt. Nachdem nun auch bei den "internen" Programmen mehrere zur Auswahl gestanden hätten, stellt sich die Frage, weshalb der Beschwerdegegner die Beschwerdeführerin gerade dem Programm "Schreiner integrieren" zugewiesen hat. In diesem Zusammenhang ist auf die Rechtsprechung des Kantonalen Versicherungsgerichts hinzuweisen, gemäss welcher eine Zuweisung, welcher der Charakter einer Disziplinar-massnahme zukomme, offensichtlich nicht dem Zweck einer arbeitsmarktlichen Massnahme entspreche (Urteil vom 5. Oktober 2006, AVI 2006/19). Aus den Akten ergeben sich konkrete Anhaltspunkte, welche auf den disziplinarischen Zweck der Zuweisung hindeuten. So ist in der Aktennotiz des RAV vom 7. Juli 2011 folgendes festgehalten: "Fr. E.____, die PB ist an dem Punkt, an dem sie durch diese Unkooperation von A.____ nicht zwingend im kaufm. Bereich ein EP aufgleisen möchte." (act. A93, S. 2). Der Aktennotiz vom 27. Juli 2011 ist sodann zu entnehmen, dass die Beschwerdeführerin ein Vorstellungsgespräch beim Einsatzprogramm "Schreiner integrieren" abgelehnt habe, weil das nicht das Richtige für sie sei. Da die Beschwerdeführerin diverse Angebote im kaufmännischen Bereich abgelehnt habe, sprach sich die Personalberaterin der Beschwerdeführerin für ein Einsatzprogramm zur Prüfung der Vermittlungsfähigkeit aus, und die Einsatzprogrammorganisatorin vermerkte in Bezug auf das weitere Vorgehen "Anweisen Schreiner integrieren" (act. A98, S. 2). Es scheint somit beim Beschwerdegegner als eigentliches Ziel der Zuweisung nicht die Förderung der Vermittlungsfähigkeit im Vordergrund gestanden zu haben, sondern deren Überprüfung. Konkrete Anhaltspunkte für eine zweifelhafte Vermittlungsbereitschaft oder Vermittlungsfähigkeit (wie unbegründete Ablehnungen von Arbeit, zeitliche Einschränkungen etc.) finden sich in den Akten indes nicht. Damit ist offensichtlich von einem disziplinarischen Charakter der Zuweisung auszugehen. Dafür spricht im Übrigen an sich bereits die Zielgruppe, welche mit der in Frage stehenden Massnahme angesprochen wird. Die Beschwerdeführerin weist zutreffend darauf hin, dass zur Zielgruppe des Einsatzprogramms "Schreiner integrieren" einerseits stellensuchende Männer und Frauen gehören, die durch Erweiterung ihrer handwerklichen Fähigkeiten ihre beruflichen Perspektiven verbessern wollen, und andererseits Personen mit handwerklichem Geschick aus allen Berufszweigen, welche interessiert sind, mit dem Material Holz zu arbeiten (act. A123, Beilage zur Einsprache). Zwar begründen fehlende Fähigkeiten bzw. fehlendes Interesse im Umgang mit dem Material Holz noch keine Unzumutbarkeit im Sinn von Art. 64a Abs. 2 AVIG i.V.m. Art. 16 Abs. 2 lit. c AVIG. Gleichwohl ist hier die Eignung der konkret gewählten Massnahme zu verneinen. Dies eben mit Blick auf die Angst vor maschinellen Holzarbeiten, welche die Beschwerdeführerin aufgrund eines erlebten Traumas plausibel geltend macht. Damit ist offenkundig, dass die Beschwerdeführerin der von dem Einsatzprogramm angesprochenen Zielgruppe nicht entsprach. Weshalb der Beschwerdegegner für die Beschwerdeführerin gerade das Programm "Schreiner

integrieren" bestimmte, ist nicht nachvollziehbar. Ein - wenn schon im handwerklichen Bereich - Programm wie "Nähen" hätte wesentlich näher gelegen.

E. 2.7

Im Ergebnis erweist sich die Zuweisung ins Beschäftigungsprogramm "Schreiner integrieren" damit sowohl von der Zielsetzung (Disziplinar massnahme) wie auch inhaltlich als unverhältnismässig. Die Beschwerdeführerin verhielt sich nicht pflichtwidrig, als sie der unverhältnismässigen Anweisung keine Folge leistete. Damit fehlt es an den Voraussetzungen für eine Einstellung in der Anspruchsberechtigung.

E. 3

Die Beschwerde ist gutzuheissen und der angefochtene Einspracheentscheid aufzuheben. Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. a des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts; ATSG; SR 830.1). Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden: 1. In Gutheissung der Beschwerde wird der Einspracheentscheid vom 24. Oktober 2011 aufgehoben. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.